
Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Andernach vom 22.01.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 22.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Andernach erhebt für die Nutzung von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (im Folgenden: Gebühr/en).

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Unterkunft nach § 1 i.V.m. § 2 (1) der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Andernach vom 22.01.2025 untergebracht ist.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Entrichtung der Gebühr als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen, aber nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt Andernach.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz. 1, wird also anteilig berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die jeweilige Höhe der Gebühr richtet sich bei den von der Stadt Andernach angemieteten Einzelunterkünften nach den tatsächlichen Kosten (Miet- und Betriebs- und Betriebsnebenkosten, Unterhaltungskosten), die von der Stadt Andernach an die Eigentümer der Unterkünfte, die Versorger (und Beauftragten)

-
- etc. zu entrichten sind. Die Gesamtkosten werden anteilig auf die Bewohner der Unterkünfte umgelegt.
- (2) Die Höhe der Gebühr bei eigenen Unterkünften der Stadt Andernach richtet sich nach den tatsächlich entstandenen umlagefähigen Kosten (Unterhalts-, Betriebs- und Betriebsnebenkosten), die der Stadt Andernach entstehen. Die Gesamtkosten werden anteilig auf die Bewohner der Unterkünfte umgelegt.
 - (3) Zusätzlich werden Aufwendungen, die der Stadt Andernach im Einzelfall für die jeweilige Unterkunft entstehen, anteilig umgelegt. Diese sind separat ausgewiesen und unterfallen nicht der allgemeinen Gebühr. Die Regelungen dieser Satzung für die eigentlichen Gebühren werden bei der Heranziehung analog angewendet.
 - (4) Die Höhe der umlagefähigen Kosten ist beschränkt auf höchstens die Höhe der für die einzelne Unterkunft jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten und Stromkosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind.
 - (5) Die Gebühr wird pro Person erhoben.
 - (6) Bei der Erhebung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 15. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats.
- (3) Eine Anpassung der Gebühr für bereits in die Unterkunft eingewiesene Personen erfolgt bei Mehrfachbelegung erst zum 1. des Folgemonates.
- (4) Die Gebühr für die Unterbringung von Obdachlosen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Andernach die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Andernach, 22.01.2025

Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister